

# Satzung des SPD Kreisverbandes Lübeck

- gültig ab15.02.2020 -

## § 1 Name und Tätigkeitsbereich

Der Kreisverband führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Kreisverband Lübeck."

Er ist Unterbezirk im Sinne des geltenden Organisationsstatuts der SPD und der geltenden Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der SPD. Er umfasst das Gebiet der Hansestadt Lübeck.

## § 2 Gliederung

Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine. Nach Anhörung aller beteiligten Ortsvereine und nach Beratung mit dem Kreisausschuss bestimmt der Kreisvorstand ihre Grenzen. Der Kreisvorstand regelt die unverzügliche Neukonstituierung der von einer Neuabgrenzung betroffenen Gliederungen.

## § 3 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand,
- c) der Kreisausschuss,
- d) die Revisoren und Revisorinnen,
- e) die Schiedskommission.

## § 4 Wahlen

Auf die Wahlen finden die Bestimmungen der geltenden Wahlordnung der SPD Anwendung.

## § 5 Ordentliche Kreisparteitage

1. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er setzt sich zusammen:
  - a.) aus den von den Ortsvereinen gewählten 100 Delegierten. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in vorausgegangenen vier Quartalen Beiträge abgerechnet worden sind. Die Berechnung der Delegierten pro Ortsverein erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
  - b.) aus den Delegierten der gebildeten Arbeitsgemeinschaften. (Jusos, AsF, AfA, AsG, AGS, AfB, ASJ und 60plus) Jede Arbeitsgemeinschaft entsendet **zwei** Delegierte, die auf den Konferenzen der Arbeitsgemeinschaften zu wählen sind.
  - c.) aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes (beratend ohne Stimmrecht).

Bei Verhinderung von Delegierten rücken Ersatzdelegierte in der von den Ortsvereinen oder Konferenzen festgelegten Weise nach.
2. Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Projektgruppen (vom Kreisvorstand für bestimmte Themen eingerichtet) steht ein Antrags-, Vorschlags- und Rederecht auf dem Parteitag zu.
3. Mit beratender Stimme können alle Mitglieder der SPD-Lübeck am Kreisparteitag teilnehmen, die ihre Mitgliedschaft durch Vorlage ihres Parteibuches nachweisen, soweit eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist.
4. Alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt, der vom Kreisvorstand einzuberufen ist. Die Funktionsperiode des Vorstandes kann aus sachlichen Gründen über oder unterschritten

werden. Der ordentliche Parteitag hat jedoch spätestens vor Ablauf des übernächsten Kalenderjahres, gerechnet vom vorangegangenen ordentlichen Parteitag, zu erfolgen. Ansonsten findet der ordentliche Kreisparteitag in der Regel im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt.

5. Zu den besonderen Zuständigkeiten des ordentlichen Kreisparteitages gehören:

a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte

- des Kreisvorstandes,
- der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters, der Revisoren/Revisorinnen,
- der Bürgerschaftsfraktion,
- der/des Bundestagsabgeordneten,
- eines Sprechers oder einer Sprecherin der Landtagsabgeordneten und
- des/der Abgeordneten des Europa-Parlaments - sofern er/sie Mitglied des Kreisverbandes ist.

Die Arbeitsgemeinschaften und die Ortsvereine können auf eigenen Wunsch Berichte vorlegen.

b) Wahlen

- des Kreisvorstandes,
- der Revisoren/Revisorinnen,
- der Schiedskommission,
- der Mitglieder des Landesausschusses.

Die Delegierten für die Landesparteitage werden auf den ordentlichen Kreisparteitagen gewählt.

c) Satzungsänderungen

6. Zu den Aufgaben der ordentlichen Kreisparteitage gehört die Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge. Anträge an den Kreisparteitag können von den Ortsvereinen, dem Kreisvorstand, dem Kreisausschuss, den Arbeitsgemeinschaften, und den Projektgruppen gestellt werden. Anträge, die entsprechend der Geschäftsordnung erst während des Kreisparteitages gestellt werden, bedürfen vor der Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Delegierten des Kreisparteitages.
7. Die Einberufung des Kreisparteitages hat mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung sechs Wochen vorher zu erfolgen. Anträge der Ortsvereine, der Arbeitsgemeinschaften und der Projektgruppen müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Kreisvorstand eingegangen sein, der sie nach Ablauf der Eingangsfrist unverzüglich den Organisationsgliederungen und den Delegierten bekannt zu geben hat. Die namentliche Meldung der Delegierten muss ebenfalls mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Kreisvorstand eingegangen sein.
8. Der Kreisparteitag stellt durch eine von ihm zu wählende Mandatsprüfungskommission die Legitimation der Delegierten auf der Grundlage der von der Parteigeschäftsstelle vorgelegten Daten fest. Eine Vorlage des Parteibuchs ist daher nicht erforderlich. Der Kreisparteitag wählt ein Präsidium, beschließt die Tagesordnung und die Geschäftsordnung. Der Kreisvorstand setzt nach Eingang der Delegiertenmeldungen eine Antragskommission ein, die die eingegangenen Anträge berät und dem Parteitag Vorschläge zur Beschlussfassung macht.
9. Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
10. Der Kreisparteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen sind geheim.
11. Über die Beschlüsse des Kreisparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Außerordentlicher Kreisparteitag**

1. Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist vom Kreisvorstand einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Kreisvorstandes,
  - b) auf Beschluss des Kreisausschusses,
  - c) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Ortsvereine.
2. Die Einberufung des außerordentlichen Kreisparteitages soll mindestens vier Wochen vorher allen Ortsvereinen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mitgeteilt werden. Die namentliche Meldung der Delegierten muss mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn beim Kreisvorstand eingegangen sein. Anträge der Ortsvereine, der Arbeitsgemeinschaften und der Projektgruppen müssen mindestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn beim Kreisvorstand eingegangen sein, der sie unverzüglich den Organisationsgliederungen und den Delegierten bekannt zu geben hat. Anträge, die entsprechend der Geschäftsordnung erst während des Kreisparteitages gestellt werden, bedürfen vor der Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Delegierten des Kreisparteitages. § 5 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
3. Die Antragsteller zu Absatz (1) Punkt b) und c) können dem Kreisvorstand für die Abhaltung des außerordentlichen Kreisparteitages eine bindende Frist setzen; sie muss mindestens fünf Wochen ab Eingang eines Antrages betragen.
4. Die Frist zur Einberufung des außerordentlichen Kreisparteitages kann aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschlusses des Kreisvorstandes auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Delegiertenmelde- und Antragsfrist verkürzt sich in diesem Falle auf eine Woche.

## **§ 7 Kreiswahlkonferenz**

Zu den Zuständigkeiten der Kreiswahlkonferenz gehört die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu den Wahlen der Gebietskörperschaften.

Sie setzt sich ausschließlich aus den Delegierten der Ortsvereine, die gemäß § 5, Abs. 1a dieser Satzung und auf Grundlage des jeweiligen Wahlgesetzes gewählt werden zusammen.

## **§ 8 Kreisvorstand**

1. Die Leitung der Partei obliegt dem Kreisvorstand. Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau
  - b) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister (als Stellvertreter)und 10 Beisitzerinnen / Beisitzern.  
Der Kreisgeschäftsstellenleiter /die Kreisgeschäftsstellenleiterin die/ der Vorsitzende der Bürgerschaftsfraktion und der/die Vorsitzende des Kreisausschusses gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an.
2. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Vorsitzenden und die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister werden in Einzelwahl gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kreisvorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl auf dem folgenden Kreisparteitag statt.
4. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben seiner Mitglieder und die des Kreisgeschäftsstellenleiters / der Kreisgeschäftsstellenleiterin geregelt werden.
5. Der Kreisvorstand bildet einen geschäftsführenden Kreisvorstand. Ihm müssen angehören:  
die Vorsitzenden, sowie  
die Schatzmeisterin / der Schatzmeister

die Fraktionsvorsitzende / der Fraktionsvorsitzende in der Bürgerschaftsfraktion, der / die Bürgermeister/in der Hansestadt Lübeck, sofern er / sie Mitglied des SPD Kreisverbandes ist und der Kreisgeschäftsstellenleiter / die Kreisgeschäftsstellenleiterin als beratende Mitglieder

6. An den Sitzungen des Kreisvorstandes können mit Rederecht teilnehmen:
  - a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Ortsvereins
  - b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Kreisarbeitsgemeinschaft
  - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Vorstandes der Bürgerschaftsfraktion der SPD,
  - d) soweit sie der SPD angehören: die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Mitglieder des Hauptausschusses,
  - e) die im Kreisverband gewählten Landes- und Bundestagsabgeordneten der SPD,
  - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Revisorinnen/ Revisoren,
7. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband, führt die Beschlüsse der Kreisparteitage aus und bereitet die Wahlen vor. Er kann Berichte der Gliederungen im Kreisverband anfordern, ist über alle Zusammenkünfte der nachgeordneten Organe zu informieren und kann mit beratender Stimme daran teilnehmen.
8. Die Finanzhoheit liegt beim Kreisvorstand. Dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung und die Haushaltsbewirtschaftung der Partei. Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin ist verantwortlich für die öffentliche Rechenschaftslegung nach § 23 des Parteiengesetzes.
9. Der Kreisvorstand ist berechtigt, beim Vorliegen wichtiger Angelegenheiten oder Angelegenheiten, die einer besonderen Vertraulichkeit bedürfen, auf einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Kreisvorstandes oder nach einem mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder gefassten Beschluss Klausurtagungen durchzuführen, an denen nur die Mitglieder des Kreisvorstandes und die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Kreisausschusses teilnehmen dürfen.  
  
Der Kreisvorstand kann einzelne Personen zur Beratung hinzuladen. Beschlüsse, die der Kreisvorstand in Klausurtagung fällt, müssen unmittelbar den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften bekannt gegeben werden.

## **§ 9 Revisorinnen / Revisoren**

Zur Prüfung der Kassenführung beim Kreisvorstand werden drei Revisorinnen/Revisoren auf zwei Jahre gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden. Mitglieder des Kreisvorstandes und Angestellte der Partei sind nicht wählbar. Prüfungen sind mindestens einmal im Quartal durchzuführen. Mindestens jährlich einmal findet eine unvermutete Revision statt. Beanstandungen sind umgehend dem Kreisvorstand schriftlich mitzuteilen. Der Bericht der Revisorinnen/Revisoren über die Kassenführung des Kreisverbandes vor dem Kreisparteitag bildet die Grundlage für die Entlastung des Kreisvorstandes.

## **§ 10 Kreisausschuss**

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisausschusses sind die von den Ortsvereinen in geheimer Abstimmung gewählten Vertreterinnen und Vertreter oder deren gleichfalls gewählte Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die gemäß § 14 dieser Satzung gewählt werden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten die stimmberechtigten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Mitglieder des Kreisvorstandes können nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Kreisausschusses sein.
2. Beratende Mitglieder des Kreisausschusses sind:
  - a) der Kreisvorstand,
  - b) die im Kreisverband gewählten Land- und Bundestagsabgeordneten der SPD,
  - c) die im Landesverband gewählten Abgeordneten des Europa-Parlaments- sofern er/sie Mitglied des Kreisverbandes ist,

- d) der Fraktionsvorstand der Bürgerschaftsfraktion der SPD,
- e) soweit sie der SPD angehören: die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident, bzw. stellv. Stadtpräsidentin/Stadtpräsident der/die Bürgermeister/in, die Senator/inn/en, der /die Vorsitzende der Bürgerschaftsfraktion und die Mitglieder des Hauptausschusses,
- f) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter, bzw. deren Stellvertreter/in, der bestehenden Kreisarbeitsgemeinschaften
- g) die Mitglieder des Landesausschusses,
- h) die Revisorinnen und Revisoren,

Der Kreisausschuss wählt in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter auf zwei Jahre.

### **§ 11 Tagungen des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Kreisausschusses in Abstimmung mit dem Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Sitzung zugehen. Auf begründeten Antrag eines Viertels seiner Mitglieder muss der Kreisausschuss zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

### **§ 12 Aufgaben des Kreisausschusses**

1. Der Kreisausschuss hat die Aufgabe, den Kreisvorstand zu beraten und ihn bei der Koordinierung der Arbeit der Ortsvereine zu unterstützen. Der Kreisvorstand informiert den Kreisausschuss auf seinen Sitzungen über seine Vorstellungen und gefassten Beschlüsse.
2. Der Kreisausschuss hat weiterhin die Aufgabe, über Anträge, die dem Kreisparteitag zur Entscheidung vorliegen, zu entscheiden, wenn ihn der Kreisparteitag dazu im Einzelfall ermächtigt.
  - a) Der Kreisausschuss ist vor endgültigen Beschlüssen des Kreisvorstandes zu beteiligen an:
  - b) grundsätzlichen politischen Fragen,
  - c) grundsätzlichen organisatorischen Veränderungen,
  - d) der Vorbereitung von Wahlen,
  - e) der Vorbereitung von Kreisparteitagen,
  - f) der Vorbereitung des vom Kreisvorstand aufzustellenden Haushaltsplanes. Vorschläge des Kreisvorstandes für die Beschlussfassung im Kreisausschuss dürfen erst nach der Beteiligung des Kreisausschusses der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.
  - g) Der Kreisausschuss kann über Anträge aus den Ortsvereinen beraten und Empfehlungen an Kreisvorstand und Bürgerschaftsfraktion aussprechen.

### **§ 13 Schiedskommission**

1. Die Schiedskommission wird auf einem ordentlichen Kreisparteitag für zwei Jahre gewählt.
2. Zu wählen sind in getrennten Wahlgängen ein Vorsitzender/ eine Vorsitzende, zwei Stellvertreterinnen/zwei Stellvertreter, sowie vier weitere Mitglieder.

### **§ 14 Ortsvereine**

1. Jeder Ortsverein wählt alle zwei Jahre vor dem ordentlichen Kreisparteitag auf seiner Hauptversammlung einen Vorstand den/die Vertreter/in beim Kreisvorstand (gemäß § 8 (6) dieser Satzung) sowie die Mitglieder des Kreisausschusses. Auf je angefangene 60 Mitglieder entfällt ein Ausschussmitglied.<sup>1</sup>
2. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Ortsvereine können in beliebiger Anzahl Beisitzerinnen und Beisitzer für die Ortsvereinsvorstände wählen. Die Anzahl ist vor der Wahl festzulegen.

a) Abweichend von § 14 Abs. 2., Satz 1 können Ortsvereine im Rahmen eines Modellprojektes des Parteivorstandes die gleichberechtigte, geschlechterparitätische Leitung für bis zu vier Jahre erproben. Ortsvereine können in ihren Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festlegen, dass dem Vorstand zwei gleichberechtigte Vorsitzende angehören, wobei 2 Personen unterschiedlichen Geschlechtes vertreten sein müssen. Die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden entfällt dann. Die Wahl der gleichberechtigten Vorsitzenden erfolgt in Einzelwahl. Die Wahl einer / eines Vorsitzenden ist weiterhin möglich.

3. Delegierte zum Kreisparteitag können jeweils für ein Jahr oder für jeden einzelnen Kreisparteitag gewählt werden. Den Ortsvereinen ist der Delegiertenschlüssel einmal im Jahr (Stichtag 1.12.) rechtzeitig bekannt zu geben.
4. Jedes Parteimitglied im Kreisverband Lübeck gehört dem Ortsverein seines Wohnsitzes an. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung der beteiligten Ortsvereine und Mitglieder.
5. Ortsvereine können Distrikte bzw. Ortsabteilungen bilden. Die Mitwirkungsrechte der Mitglieder im Ortsverein und dessen statutengemäße Pflichten bleiben davon unberührt.

### **§ 15 Mitgliederentscheid**

1. Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.
2. Gegenstand von Mitgliederentscheiden können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind.

Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:

- a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
  - b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
  - c) die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.
3. Ein Mitgliederentscheid wird durchgeführt
    - a) nach erfolgtem Mitgliederbegehren. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag und eine Begründung enthalten. Es kommt zustande, wenn es von zehn Prozent der Mitglieder durch Unterschrift unterstützt wird;
    - b) aufgrund eines mit einfacher Mehrheit vom Kreisparteitag gefassten Beschlusses;
    - c) aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit vom Kreisvorstand gefassten Beschlusses;
    - d) aufgrund eines Antrages von mindestens zwei Fünfteln der Ortsvereine.
  4. Wenn dem Mitgliederentscheid ein Mitgliederbegehren gemäß 3 a) oder ein Antrag gemäß 3 d) zugrunde liegt, kann der Kreispartei Vorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
  5. Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber ein Fünftel der stimmberechtigten Kreisparteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatus, der Schiedsordnung und der Wahlordnung der SPD, sowie der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der SPD in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 17 Satzungsänderung**

Diese Satzung kann nur auf einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten geändert werden. Anträge dazu müssen auf der Tagesordnung stehen. Ein auf einem Kreisparteitag gestellter Antrag zur Tagesordnung auf Satzungsänderung kann nur behandelt werden, wenn 3/4 der stimmberechtigten Delegierten es verlangen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 17.06.1995 in Kraft.

Geändert auf dem Kreisparteitag am 15.03.1997.

Geändert auf dem Kreisparteitag am 20.03.1999.

Geändert auf dem Kreisparteitag am 28.02.2004

Geändert auf dem Kreisparteitag am 05.07.2008

Geändert auf dem Kreisparteitag am 08.05.2010

Geändert auf dem Kreiparteitag am 21.09.2018

Geändert auf dem Kreisparteitag am 15.02.2020

---